

Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM)

Tarifbestimmungen ab 01.08.2019

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Geltungsbereich
- 1.2. Fahrpreise
- 1.3. Preisstufen
- 1.4. Mitnahmeregelungen
 - 1.4.1. Fahrkarten ohne Mitnahmemöglichkeit
 - 1.4.2. Fahrkarten mit Mitnahmemöglichkeit
- 1.5. Übertragbarkeit von Fahrkarten
 - 1.5.1. Übertragbare (nicht personengebundene) Fahrkarten
 - 1.5.2. Weitergabe übertragbarer Zeitkarten
 - 1.5.3. Nicht übertragbare (personengebundene) Fahrkarten
- 1.6. Zeitweilige netzweite Gültigkeit
- 1.7. Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten
- 1.8. Beförderung von Sachen
- 1.9. Beförderung von E-Scootern in Omnibussen und Straßenbahnen
- 1.10. Beförderung von Tieren
- 1.11. Reinigungsentgelt
- 1.12. Erstattung von Beförderungsentgelt**
- 1.13. Beförderung von Schwerbehinderten
- 1.14. Fahrten in und aus dem Verbundraum mit Zügen der DB Regio AG
- 1.15. Benutzung der 1. Klasse in Zügen der DB Regio AG
- 1.16. Sitzplatzreservierung in Zügen der DB Regio AG

2. Fahrkarten des Bartarifes

- 2.1. Kurzstrecke Eins+4
 - 2.1.1. Kurzstrecke Eins+4 Erwachsener
 - 2.1.2. Kurzstrecke Eins+4 Kind
- 2.2. Einzelkarte
 - 2.2.1. Einzelkarte Erwachsener
 - 2.2.2. Einzelkarte Kind
- 2.3. 6er-Karte
 - 2.3.1. 6er-Karte Erwachsener
 - 2.3.2. 6er-Karte Kind
- 2.4. Tageskarte (Solo und Familie)
- 2.5. Familientageskarte Plus
- 2.6. Gruppenkarte
- 2.7. Park&Ride-Karte
- 2.8. Veranstaltungskarte
- 2.9. Messticket
- 2.10. Oldtimer- und Nikolauswagen
- 2.11. Kongressticket



3. Zeitkarten für Junioren

- 3.1. Ausbildungskarte
 - 3.1.1. Monatskarte Ausbildung
 - 3.1.2. Wochenkarte Ausbildung
- 3.2. Semesterticket
- 3.3. Sommerferienkarte
- 3.4. Jugendfreizeitkarte

4. Zeitkarten für Jedermann

- 4.1. Monatskarte persönlich und Monatskarte übertragbar
- 4.2. Premium-Abo persönlich und Premium-Abo übertragbar
- 4.3. Spar-Abo persönlich und Spar-Abo übertragbar
- 4.4. Firmen-Abo

5. Sondertarife

- 5.1. Zusatzwertmarken Landkreise Main-Tauber, Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt, sowie für Zeitkarteninhaber der DB Regio auf der Relation Stadt SW – Stadt Wü
 - 5.1.1. Jahreskarten
 - 5.1.2. Monatskarten
- 5.2. Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Nacht
 - 5.2.1. Allgemeines
 - 5.2.2. Erstattung und Umtausch
 - 5.2.3. Sicherung gegen Missbrauch
 - 5.2.4. Sonstiges
- 5.3. CityTicket
- 5.4. City mobil
- 5.5. Komfortzuschlag Anrufsammeltaxi
- 5.6. Linientaxi Würzburg und RUF-BUS Main-Spessart
- 5.7. Stadtverkehre Lohr und Marktheidenfeld



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den VVM einbezogenen Linien gemäß den aktuellen Fahrplänen der beteiligten Verkehrsunternehmen, sowie den unter Punkt 2 – 5 dargestellten Tarifangeboten.

1.2. Fahrpreise

Die Fahrpreise für die einzelnen Fahrkartenangebote und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der jeweils gültigen Fahrpreistafel und dem jeweils gültigen Tarifplan.

Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen in den VVM einbezogenen Linien unentgeltlich befördert.

Die für Kinder angegebenen ermäßigten Fahrpreise gelten für Kinder ab 6 Jahre (ab Vollendung des 6. Lebensjahres) bis unter 15 Jahre. Kinder ab 15 zahlen den Regeltarif. Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson, die im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, unentgeltlich befördert. Kinder im Kinderwagen werden nicht gerechnet.

1.3. Preisstufen

Die zu lösende Preisstufe richtet sich nach der vom Fahrgast auszuwählenden Start- und Zielwabe. Sie entspricht der Anzahl der zwischen Start- und Zielwaben zu durchfahrenden Waben entlang der kürzesten im Tarifplan ausgewiesenen Streckenverbindung (blaue Zählverbindung im Wabenplan). Start- und Zielwabe sind mitzuzählen. Waben, die doppelt befahren werden müssen, werden nur einfach gezählt. Für Fahrten innerhalb einer Wabe gilt die Preisstufe 1. Ebenfalls in die Preisstufe 1 fallen Fahrten von einer auf der Wabengrenze liegenden Haltestelle in die auf der einen oder anderen Seite angrenzende Wabe.

Für Fahrten mit Start und/oder Ziel Großwabe, sowie Fahrten welche durch die Großwabe hindurchführen bzw. diese berühren, ist bei Einzelkarten, 6er-Karten und Tageskarten eine Fahrkarte der jeweiligen Preisstufe mit GW zu lösen.

Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf der Fahrkarte angegebenen Start- und Zielwabe, d.h. die Fahrkarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen. Eine Berechtigung zu Umwegfahrten besteht generell nicht.

Der VVM umfasst den Landkreis Kitzingen, den Landkreis Würzburg, die Stadt Würzburg, die Bahnhöfe Markt Bibart und Uffenheim (die genannten Gebietskörperschaften und Bahnhöfe bilden die Zone A) und den Landkreis Main-Spessart (Zone B).

Im Binnenverkehr der Zone A gilt weiterhin eine Tarifobergrenze von 7 Preisstufen. Für Relationen im Binnenverkehr Landkreis Main-Spessart (Zone B), sowie zwischen Zone B und Zone A beträgt die Obergrenze des VVM-Tarifes 12 Preisstufen.



1.4. Mitnahmeregelungen

Verschiedene Fahrkarten bieten dem Inhaber die Möglichkeit, an bestimmten Tagen und/oder zu bestimmten Tageszeiten Personen unentgeltlich mitzunehmen. Bei gemeinsam reisenden Personen ist eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Nachfolgend werden die unterschiedlichen Mitnahmemöglichkeiten der einzelnen Fahrkarten zusammengestellt:

1.4.1. **Fahrkarten ohne Mitnahmemöglichkeit** für Personen ab 6 Jahre:

- Fahrkarten des Bartarifes (KurzstreckeEins+4, Einzelkarte, 6er-Karte, Tageskarte Solo, Gruppenkarte, Park&Ride-Karte, Veranstaltungskarte, Messeticket, Oldtimer- und Nikolauswagen)
- Ausbildungskarte
- Semesterticket
- Sommerferienkarte
- Jugendfreizeitkarte
- Gästeticket
- Monatskarte persönlich und Monatskarte übertragbar
- Spar-Abo persönlich und Spar-Abo übertragbar

1.4.2. **Fahrkarten mit Mitnahmemöglichkeit**

- Premium-Abo persönlich und Premium-Abo übertragbar
- Firmen-Abo
- Tageskarte Familie
- Familientageskarte Plus

Die Details zu den jeweiligen Mitnahmemöglichkeiten finden Sie in den Bestimmungen zu den oben aufgeführten Karten.

1.5. Übertragbarkeit von Fahrkarten

1.5.1. **Folgende Fahrkarten sind übertragbar (nicht personengebunden):**

- KurzstreckeEins+4, Einzelkarte, 6er-Karte, Tageskarte, Park&Ride-Karte, Veranstaltungskarte, Monatskarte übertragbar, Premium-Abo übertragbar, Spar-Abo übertragbar

1.5.2. **Weitergabe übertragbarer Zeitkarten**

Die Weitergabe übertragbarer Zeitkarten gegen Entgelt ist nicht gestattet.

1.5.3. **Folgende Fahrkarten sind nicht übertragbar (personengebunden)**

- Ausbildungskarte, Jugendfreizeitkarte, Sommerferienkarte, Semesterticket, Monatskarte persönlich, Firmen-Abo, Spar-Abo persönlich, Premium-Abo persönlich



1.6. Zeitweilige netzweite Gültigkeit

Verschiedene Zeitkarten erlauben zu bestimmten Zeiten eine netzweite Nutzung der Fahrkarte. Das bedeutet, dass die Fahrkarte im gesamten Gebiet des VVM eingesetzt werden kann. Der Relationsbezug wird von Montag bis Freitag mit Schulbetrieb ab 18 Uhr sowie ganztägig samstags, sonn- und feiertags und von Montag bis Freitag ohne Schulbetrieb (der 24. und 31. Dezember werden wie ein Samstag behandelt) durch eine netzweite Gültigkeit ersetzt. Fahrkarten mit einer zeitweiligen netzweiten Gültigkeit sind:

- Premium-Abo persönlich, Premium-Abo übertragbar
- Firmen-Abo

1.7. Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten

Inhaber von Zeitkarten können für gelegentliche Fahrten den Geltungs-Bereich ihrer Zeitkarte durch den Erwerb einer Zusatzkarte (Einzelkarte oder 6er-Karte) unter Anwendung folgender Regelung erweitern:

Die erforderliche Preisstufe für die Zusatzkarte ergibt sich aus der Differenz der Preisstufe der gewählten Tarifwaben für die gesamte Fahrstrecke abzüglich der Preisstufe derjenigen Tarifwaben, für die die Zeitkarte bereits gültig ist.

1.8. Beförderung von Sachen

Gepäckstücke werden nur in Begleitung von Personen mit gültiger Fahrkarte befördert. Handgepäck, das auf den Schoß genommen werden kann und ein Gepäckstück mit einem Platzbedarf bis zu zwei Stehplätzen sowie Kinderwagen und Krankenstühle (Rollstühle) werden tariffrei befördert. Größere Gepäckstücke werden nicht befördert.

Die Benutzung von Boards (wie z.B. Skateboards, Longboards, Pennyboards etc.) ist in sämtlichen Verkehrsmitteln des VVM sowie im Haltestellen- und Bahnsteigbereich untersagt.

Für das Fahrrad ist grundsätzlich eine Kinderfahrkarte der jeweiligen Preisstufe (Einzelkarte Kind, 6er-Karte Kind) zu lösen und ggf. zu entwerten. In den folgenden Fällen werden Fahrräder unentgeltlich befördert:

- Fahrräder von Schwerbehinderten (mit Merkzeichen G im Ausweis und mit Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes zur unentgeltlichen Nutzung des ÖPNV)
- Fahrräder von Inhabern einer Monatskarte persönlich, einer Monatskarte übertragbar, eines Premium-Abo persönlich, eines Premium-Abo übertragbar, eines Spar-Abo persönlich, eines Spar-Abo übertragbar oder eines Firmen-Abo
- zusammengeklappte Fahrräder (Beförderung als Handgepäck)

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad normaler Bauart mitnehmen unter der Maßgabe, dass das Fahrzeug zur Mitnahme von Fahrrädern im Prinzip geeignet ist (besondere Kennzeichnung am Fahrzeug). Fahrräder anderer Bauart wie z.B. Tandems, Liegeräder, Fahrradanhänger, Lastenräder, Fahrräder mit Hilfsmotor, werden wegen des erhöhten Platzbedarfes nicht befördert.

Der Fahrgast hat sein Fahrrad in den Straßenbahnwagen und Omnibussen ausschließlich auf dem Kinderwagenplatz abzustellen und während der Fahrt festzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, dass andere Fahrgäste nicht beschmutzt, behindert oder verletzt werden.

Auf Schienenstrecken der DB Regio werden Fahrräder in Zügen, die mit dem Fahrradsymbol im Fahrplan gekennzeichnet sind, befördert, wenn diese selbst ein-



, um- und ausgeladen werden. In diesen Zügen, die mit dem Fahrradsymbol gekennzeichnet sind, dürfen Fahrräder nur in Mehrzweckabteilen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen, Fahrradabteilen und Gepäckwagen untergebracht werden (im Rahmen des verfügbaren Laderaumes). Ein Anspruch auf Beförderung des Fahrrades besteht nicht; das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder mitgenommen werden.

Fahrgäste mit Kinderwagen, Gehhilfen sowie Rollstuhlfahrer haben Vorrang bei gleichzeitigem Einstieg.

1.9. Beförderung von E-Scootern in Omnibussen und Straßenbahnen

Für die Beförderung von E-Scootern in den Omnibuslinien und Straßenbahnlinien des VVM gelten folgende besondere Voraussetzungen:

1. Anforderungen an die E-Scooter

Der E-Scooter-Hersteller muss entweder in der Bedienungsanleitung oder durch gesonderte schriftliche Bestätigung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß der nachfolgend genannten Kriterien erteilen, sofern folgende Kriterien erfüllt sind. Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind hierbei an den E-Scooter zu stellen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrenbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in 5/8 den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus.

2. Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind.
- normengerechter Rollstuhlplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen auf folgenden drei Seiten:
 - die Fahrzeugseitenwand
 - die rückwärtige Anlehnfläche
 - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der



Anlehnfläche von mindestens 280 mm

3. Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer sollen selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.
- Sofern ein Rollstuhlplatz mit einem geeigneten Sicherheitsgurt ausgestattet ist, ist der Sicherheitsgurt anzulegen.

1.10. Beförderung von Tieren

Kleintiere und Hunde werden unentgeltlich befördert. Kleintiere sind in Behältern als Handgepäck mitzuführen. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen und die örtlichen gesetzlichen Vorschriften über die Hundehaltung sind einzuhalten. Andere Tiere sind von der Beförderung ausgeschlossen.

1.11. Reinigungsentgelt

Für die Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen wird ein Reinigungsentgelt erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Das Reinigungsentgelt wird durch die Verwaltung eingezogen.

1.12. Erstattung von Beförderungsentgelt

Für nicht abgefahrene oder nicht ausgenutzte Fahrkarten wird kein Ersatz geleistet, soweit nicht ein besonderer oder nicht vorhersehbarer Fall vorliegt (z.B. Krankheit, Unfall, Tod). Hierfür ist in jedem Fall ein schriftlicher Nachweis erforderlich. Im Falle von Krankheit oder Unfall wird das Fahrgeld nur bei einer Ausgehunfähigkeit von über 15 zusammenhängenden Tagen erstattet. Erforderlich ist dafür ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses. Falls ein derartiger Fall vorliegt, wird für Zeitkarten eine Rückvergütung gewährt, sofern die Karte unverzüglich nach Eintritt eines solchen Falles bei der VVM hinterlegt wird oder deren Rückgabe an diese erfolgt. Maßgebend ist der Tag der Hinterlegung oder Rückgabe, bei Übersendung per Post, das Datum und die Zeitangabe des Poststempels. Die Rückvergütung für Zeitkarten ergibt sich nach Abzug der entsprechenden Einzelkarte für zwei Fahrten je möglichen Nutzungstag vor und einschließlich des Tags der Hinterlegung oder Rückgabe. Dies gilt bis maximal 60 Ausfalltage durch Krankheit oder Unfall.



1.13. Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln und Führhunden richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB IX § 145ff) vom 30.07.2004 in der jeweils gültigen Fassung. Hiernach dürfen Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen „G“, sowie gegebenenfalls Merkzeichen „B“ in Verbindung mit dem Beiblatt des Versorgungsamtes mit Wertmarke die öffentlichen Verkehrsmittel des VVM unentgeltlich nutzen. Sofern die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch den Eintrag des **Merkzeichens B** im Ausweis nachgewiesen ist, wird auch die **Begleitperson** des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert. Die Begleitperson wird auch dann unentgeltlich befördert, wenn der schwerbehinderte Mensch keine Wertmarke beantragt hat und deshalb selbst nicht freifahrtberechtigt ist. Nicht möglich ist allerdings die gegenseitige Begleitung von schwerbehinderten Menschen, deren Ausweise das Merkzeichen B tragen.

Der Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke für den ÖPNV gilt bei Übergang in die 1. Wagenklasse nicht als 2. Klasse Basisfahrkarte. Es ist eine komplett neue 1. Klasse-Fahrkarte zu lösen.

Die Benutzung der 1. Klasse ist möglich für:

Schwerbehinderte deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse“ trägt und entweder eine Wertmarke für den ÖPNV oder eine 2. Klasse-Fahrkarte besitzt und für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse und B“ trägt.

1.14. Fahrten in und aus dem Verbundraum mit Zügen der DB Regio AG

Für Fahrten, die über den Verbundraum hinausgehen oder in den Verbundraum hineingehen, muss der Fahrgast im Besitz einer gültigen Fahrkarte nach dem Tarif der DB Personenverkehr vom Reiseantrittsbahnhof bzw. bis zum Reisezielbahnhof sein.

Ist bei Reiseantritt eine Fahrkarte nach dem Tarif der DB Personenverkehr nicht erhältlich, hat der Fahrgast eine Verbund-Fahrkarte entweder bis zu einem Umsteigebahnhof oder bis zum letzten Verbund-Bahnhof zu lösen.

Gibt der Fahrgast einen Zielbahnhof außerhalb des Verbundraumes an und kann er weder eine Fahrkarte nach dem Tarif der DB Personenverkehr noch eine Verbund-Fahrkarte vorweisen, so wird für die zurückgelegte Fahrstrecke bis zum nächsten Bahnhof das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben und für die Weiterfahrt bis zum Zielbahnhof eine Fahrkarte nach dem Tarif der DB Personenverkehr ausgegeben.

Von einem Fahrgast, der eine Fahrkarte nach dem Tarif der DB Personenverkehr oder eine Verbund-Fahrkarte besitzt und der über dessen Geltungsbereich hinausgefahren ist, wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht erhoben, wenn er sich unaufgefordert bei Zugbegleitern/Prüfern meldet. Dies gilt nicht in unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe). Die Anschlussfahrkarte wird nach dem Tarif der DB Personenverkehr und ab dem letzten Geltungsbereichsbahnhof der vorgezeigten Fahrkarte ausgestellt.

Meldet ein Fahrgast innerhalb des Geltungsbereiches seiner Fahrkarte nach dem Tarif der DB Personenverkehr oder seiner Verbund-Fahrkarte, dass er eine Fahrkarte zu einem Bahnhof außerhalb seines Verbundraumes benötigt, erhält er



von Zugbegleitern/Prüfern eine Anschlussfahrkarte nach dem Tarif der DB Personenverkehr ab dem letzten Geltungsbahnhof seiner Fahrkarte.

Ein Fahrgast, der im Besitz einer gültigen Fahrkarte nach dem Tarif der DB Personenverkehr ist und die Fahrt im Verbundraum von einem rückgelegenen Bahnhof aus antreten will, erhält eine Anschlussfahrkarte nach dem Tarif der DB Personenverkehr bis zum Abgangsbahnhof der vorgezeigten Fahrkarte. Aus Fahrkarten-Automaten können solche Anschlussfahrkarten nicht gelöst werden. Im Zug sind sie nur erhältlich, wenn der Abgangsbahnhof geschlossen war; in den unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe) muss eine Verbund-Fahrkarte als Anschlussfahrkartevorhanden sein. Andernfalls wird das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben.

Vorhandene Fahrkarten werden anerkannt, deren Preis aber nicht auf den Gesamtfahrpreis angerechnet; ein sich hieraus ergebender Preisunterschied zum durchgehend berechneten Preis nach dem Allgemeinen Tarif wird nicht erstattet. Anschlussfahrkarten nach dem Tarif der DB Personenverkehr sind in den Bahnhöfen oder in den zugelassenen Fällen bei Zugbegleitern/Prüfern oder – soweit vorgesehen – aus Fahrkarten-Automaten zu lösen.

Im Falle von Anschlussfahrten in bzw. aus benachbarten Verkehrsverbänden ist zu beachten, dass Verbund-Fahrkarten nur in den jeweiligen verbundeigenen Geräten entwertet werden dürfen (z.B. eine VVM-Fahrkarte nur im VVM-Entwerter jedoch nicht in einem VGN- oder VRN-Entwerter).

1.15. Benutzung der 1. Klasse in Zügen der DB Regio AG

Für die Benutzung der 1. Klasse ist für Erwachsene zusätzlich zur Fahrkarte je Fahrt und beförderte Person eine „Einzelfahrkarte Kind“ als Zusatzfahrkarte zu lösen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (= 6. bis 15. Geburtstag) gelten als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind erhält keine weitere Ermäßigung. Maßgebend für den Kauf der Zusatzkarte ist die Preisstufe der in der 1. Klasse zurückzulegenden Fahrtstrecke. Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Fahrkarte für jeweils eine Fahrt. Zu Fahrkarten gelöste Zusatzkarten gelten so lange, wie die zugehörige Fahrkarte. Die Zeitkarten für Jedermann (Monatskarten und Abonnements) werden gegen Aufpreis jeweils auch als Fahrkarten für die Benutzung der 1. Klasse in Zügen der DB Regio AG angeboten.

1.16. Sitzplatzreservierung in Zügen der DB Regio AG

- Sitzplatzreservierung in DB-Nahverkehrszügen
Fahrgäste können in ausgewiesenen DB-Nahverkehrszügen des Verkehrsverbundes Mainfranken eine Sitzplatzreservierung in Anspruch nehmen. Diese werden bei DB Regio für einzelne Verbindungen sowie für VVM Abo-Kunden persönlich als dauerhafte Sitzplatzreservierung für 1 Jahr ausgegeben.

- Sitzplatzreservierung für eine Verbindung in Zügen von DB Regio
Die Sitzplatzreservierung gilt an dem gewählten und auf der Sitzplatzreservierung angegebenen Tag und wird nur für die gewählte Verbindung mit ein oder mehreren Zügen in eine Fahrtrichtung ausgegeben. Sie gilt ausschließlich in Verbindung mit einer gültigen VVM-Fahrkarte und kostet 1,- € je Fahrt. Die Sitzplatzreservierung muss innerhalb der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte liegen. Endet die Gültigkeit der Fahrkarte, so verliert auch die zugehörige Sitzplatzreservierung automatisch ihre Gültigkeit. Bei Reservierungen für die 1. Klasse ist eine Fahrkarte für die 1. Klasse notwendig.



Das Angebot kann am Ticketautomat erworben werden. Eine Reservierungsbestätigung wird dem Kunden als separater Beleg zur Verfügung gestellt. Die Bestätigung ist während der Fahrt mit zu führen und auf Verlangen zusammen mit der Fahrkarte vorzuzeigen.

- Sitzplatzreservierung für ein Jahr in Zügen von DB Regio
Die Gültigkeit der dauerhaften Sitzplatzreservierung beträgt ab dem 1. Geltungstag 1 Jahr. Es fällt pro angefangenem Geltungsjahr der Fahrkarte ein pauschales Entgelt in Höhe von 40,- € an. Das Entgelt ist für jede Fahrkarte gesondert und unabhängig vom konkreten Reservierungszeitpunkt, Umreservierungen nach Punkt 1.15.3 oder der restlichen Geltungsdauer der Fahrkarte zu entrichten.

Die dauerhafte Sitzplatzreservierung gilt nur in Verbindung mit einem gültigen VVM-Abo persönlich. VVM-Abos persönlich sind Premium-Abo persönlich, Spar-Abo persönlich und Firmenabo. Die gewählte Verbindung muss dem räumlichen Geltungsbereich der Fahrkarte entsprechen. Die dauerhafte Sitzplatzreservierung gilt jeweils montags bis freitags (ausgenommen bundesweite Feiertage) und wird nur für eine bestimmte Verbindung der Hin- bzw. Rückfahrt ausgegeben. Freitags kann eine abweichende Rückfahrtverbindung gewählt werden. Bei Reservierungen für die 1. Klasse ist ein Fahrausweis für die 1. Klasse notwendig. Endet die Gültigkeit der zugehörigen Fahrkarte, so verliert auch die zugehörige Sitzplatzreservierung automatisch ihre Gültigkeit. Geht der Zeitraum der dauerhaften Sitzplatzreservierung über einen Fahrplanwechsel hinaus, so erfolgt die Sitzplatzreservierung über das Datum des Fahrplanwechsels hinaus vorbehaltlich der insoweit unveränderten Fahrzeiten des gebuchten Zuges. Im Falle von zeitlichen Veränderungen wird die Sitzplatzreservierung für die ursprünglich gebuchte, nicht mehr existente Verbindung automatisch ab dem Fahrplanwechsel storniert. Hierüber wird der Kunde unverzüglich per E-Mail informiert, sobald die neuen Fahrplandaten zur Verfügung stehen. Der Kunde kann sodann innerhalb der restlichen Geltungsdauer der Fahrkarte eine neue Verbindung buchen.

Die Bestellung der Sitzplatzreservierung erfolgt über die Online-Anwendung auf mein-sitzplatz-regio.de. Dabei sind Emailadresse, Abo-Nummer, Wagenklasse, gewünschter Streckenabschnitt und Zugnummer(n) durch den Fahrgast anzugeben. Die Bestätigung der Sitzplatzreservierung erhält der Fahrgast per E-Mail. Die Bestätigung ist während der Fahrt als Anzeige auf einem mobilen Endgerät oder als Ausdruck mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit der Fahrkarte vorzuzeigen.

- Umreservierung und Erstattung

Bei Sitzplatzreservierungen für 1 Jahr sind innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches des zugehörigen Fahrausweises Umreservierungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Sitzplatzkontingenten jederzeit kostenlos möglich. Die Erstattung des Entgeltes ist – sowohl bei Sitzplatzreservierungen für eine Verbindung als auch für 1 Jahr – ausgeschlossen, es sei denn reservierte Sitzplätze konnten nicht zugeteilt oder zugeteilte Sitzplätze nicht bereitgehalten oder wegen Verspätung eines Zuges nicht eingenommen werden. In diesen Fällen hat der Reisende einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 1 Euro pro Fahrt, bei Sitzplatzreservierungen für 1 Jahr jedoch pro Geltungsjahr des



Fahrausweises maximal 40 Euro. Das ausgefüllte Fahrgastrechte-Formular ist mit der Fahrkartenkopie und einer Kopie der Sitzplatzreservierungsbestätigung an das Servicecenter Fahrgastrechte zu senden.

- Allgemeine Hinweise und Sicherung gegen Missbrauch

Die Sitzplätze für Kunden mit Sitzplatzreservierung befinden sich in bestimmten Wagenbereichen und sind gekennzeichnet. Der Wunsch auf einen bestimmten Platz kann nur berücksichtigt werden, solange dieser Platz noch verfügbar ist. Die Anzahl der jeweils in einem Zug reservierbaren Plätze ist kontingentiert. Nach Ausschöpfung des Kontingents ist eine Reservierung nicht mehr möglich.

Für die Sitzplatzreservierung wird eine Bestätigung ausgegeben, die während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Fahrausweis vorzuzeigen ist. Der Weiterverkauf der bestätigten Sitzplatzreservierung ist nicht gestattet.

2. Fahrkarten des Bartarifes

2.1. Kurzstrecke Eins+4

2.1.1. Kurzstrecke Eins+4 Erwachsener

Die Fahrkarte Kurzstrecke Eins+4 Erwachsener berechtigt zu einer Fahrt eines Erwachsenen nur innerhalb der Großwabe Würzburg entweder mit Omnibus oder Straßenbahn bis zur maximal 4. Haltestelle nach dem Einstieg. Er gilt nur für eine Fahrt, wobei Rund- und Rückfahrten, sowie Umsteigen und Fahrtunterbrechungen nicht zulässig sind.

2.1.2. Kurzstrecke Eins+4 Kind

Die Fahrkarte Kurzstrecke Eins+4 Kind gilt nur für Personen bis unter 15 Jahre. Die Bestimmungen für die Fahrkarte Kurzstrecke Eins+4 Erwachsene gelten ansonsten entsprechend auch für die Fahrkarte Kurzstrecke Eins+4 Kind.

Fahrten mit Kurzstreckenfahrkarten müssen ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit spätestens nach 60 Minuten beendet sein. Bei Zeitüberschreitungen ist eine neue Fahrkarte zu lösen.

2.2. Einzelkarte

2.2.1 Einzelkarte Erwachsener

Die Einzelkarte Erwachsener berechtigt zu einer Fahrt im räumlichen Geltungsbereich. Fahrten mit der Einzelkarte Erwachsener müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit

| | |
|---|-------------|
| - bei Preisstufe 1 (1 Wabe) nach | 90 Minuten |
| - ab Preisstufe 2 (2 Waben und mehr) nach | 120 Minuten |
| - ab Preisstufe 8 (8 Waben und mehr) nach | 240 Minuten |

beendet sein.

Die Einzelkarte Erwachsener gilt nur für eine Fahrt, wobei Rund- und Rückfahrten nicht erlaubt sind.



Bei Zeitüberschreitungen ist eine neue Fahrkarte zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen. In den Zügen der DB Regio und in den Straßenbahnfahrzeugen sind die Einzelkarten nicht erhältlich.

2.2.2. Einzelkarte Kind

Die Einzelkarte Kind gilt nur für Personen bis unter 15 Jahre. Die Bestimmungen für die Einzelkarte Erwachsener gelten ansonsten entsprechend auch für die Einzelkarte Kind.

2.3. 6er-Karte

2.3.1. 6er-Karte Erwachsener

Die 6er-Karte Erwachsener berechtigt vom Zeitpunkt der Entwertung an innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches und ihrer Geltungsdauer zu einer Fahrt von der Start- zur Zielwabe. Rund- und Rückfahrten sind nicht erlaubt.

Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf der Fahrkarte angegebenen Start- und Zielwabe, d.h. die Fahrkarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen. Fahrten mit der 6er-Karte Erwachsener müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit

| | |
|---|-------------|
| - bei Preisstufe 1 (1 Wabe) nach | 90 Minuten |
| - ab Preisstufe 2 (2 Waben und mehr) nach | 120 Minuten |
| - ab Preisstufe 8 (8 Waben und mehr) nach | 240 Minuten |

beendet sein.

Die 6er-Karte Erwachsener ist übertragbar. Sie kann auch von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Für jeden Fahrgast ist dann ein Feld der 6er-Karte Erwachsener zu entwerten.

2.3.2. 6er-Karte Kind

Die 6er-Karte Kind gilt nur für Personen bis unter 15 Jahre. Ansonsten gelten für die 6er-Karte Kind die gleichen Bestimmungen wie für die 6er-Karte Erwachsener.

2.4. Tageskarten (Tageskarte Solo und Tageskarte Familie)

Tageskarten berechtigen vom Zeitpunkt der Entwertung an innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches und ihrer Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten (auch Rück- und Rundfahrten) und beliebig häufigem Umsteigen.

Der räumliche Geltungsbereich wird durch die Wahl der Start- und Zielwabe bestimmt, d.h. die Tageskarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Die Tageskarte ist bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten (beim Erwerb an Fahrkartenautomaten der WSB wird die Tageskarte bereits entwertet ausgegeben); sie gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Betriebsschluss des Lösungstages (3:00 Uhr des Folgetages). Bei Entwertung der Tageskarte an besonderen Tagen verändert sich der Gültigkeitszeitraum der Tageskarte.



Bei der Entwertung am Samstag gilt die Tageskarte für das gesamte Wochenende (Samstag bis Betriebsende Sonntag); an Ostern (Karsamstag bis Betriebsende Ostermontag), Pfingsten (Samstag unmittelbar vor Pfingsten bis Betriebsende Pfingstmontag) und Weihnachten (24. bis 26. Dezember, Betriebsende) gilt die Tageskarte zusätzlich für die Feiertage.

Tageskarten werden als „**Tageskarte Solo**“ für eine Person ohne weitere Mitnahmeregelungen oder als „**Tageskarte Familie**“ angeboten. Die „**Tageskarte Familie**“ gilt für 2 Erwachsene und deren eigene Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahre oder für 2 beliebige Personen und maximal 4 weitere Personen unter 15 Jahre. Bei Nutzung mehrerer „Tageskarten Familie“ für eine Gruppe ist eine Reservierung erforderlich.

2.5. Familientageskarte Plus

Die Familientageskarte Plus berechtigt vom Zeitpunkt der Entwertung an innerhalb ihrer Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten (auch Rück- und Rundfahrten) und beliebig häufigem Umsteigen im gesamten VVM-Tarifgebiet (Netzwerk).

Die Familientageskarte Plus gilt an allen Tagen ab 9:00 Uhr bis zum Betriebsschluss des Lösungstages (= 3:00 Uhr des Folgetages). Sie ist bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten (beim Erwerb an Fahrkartenautomaten der WSB wird die Tageskarte bereits entwertet ausgegeben). Die Familientageskarte Plus gilt für 2 Erwachsene und 3 Kinder /Enkelkinder unter 15 Jahre. Bei Nutzung mehrerer „Familientageskarten Plus“ für eine Gruppe ist eine Reservierung erforderlich.

2.6. Gruppenkarte

Die Gruppenkarte ist im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße und im Fahrgast-Informationsbüro (FIB) im Betriebshof Sanderau für Gruppen ab 10 Personen erhältlich. Je Gruppenmitglied ist der Fahrpreis für eine Einzelkarte Kind der entsprechenden Preisstufe zu entrichten. Die Gruppenkarte ist gültig für eine einfache Fahrt zwischen der auf der Fahrkarte aufgedruckten Start- und Zielwabe. Eine Reservierung der Gruppenkarte ist im Regionalbus erforderlich. Im Landkreis Main-Spessart ist die Gruppenkarte auch im Bus erhältlich. Eine Anrechnung vorhandener Fahrkarten auf die Gruppenkarte ist nicht möglich.

2.7. Park&Ride Karte

Der Parkausweis der Parkhäuser und der Parkplätze der SVG (Würzburger Stadtverkehrs-GmbH) gilt als Fahrkarte für eine Person und berechtigt innerhalb der Parkdauer zu Fahrten mit der Straßenbahn innerhalb der Großwabe Würzburg. Der Fahrpreis ist im Preis für die Parkhaus- bzw. Parkplatzbenutzung inbegriffen. Die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen über 6 Jahren ist nicht möglich.

2.8. Veranstaltungskarte

Die Veranstaltungskarte wird bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.500 erwarteten Besuchern ausgegeben. Sie ist eine kombinierte Fahr- und Eintrittskarte und erlangt durch folgenden Aufdruck als Fahrkarte Gültigkeit:

„Die Veranstaltungskarte gilt als Fahrkarte für Hin- und Rückfahrt auf allen Strecken innerhalb des VVM. Hinfahrt frühestens 3 Stunden vor Veranstaltungsbeginn; Rückfahrt spätestens 3 Stunden nach Veranstaltungsende. Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VVM.“



Sofern Datum und Uhrzeit der Veranstaltung auf der Veranstaltungskarte angegeben sind, muss sie nicht entwertet werden. Ist dies nicht der Fall, ist die Veranstaltungskarte vor Fahrtantritt zu entwerten.

2.9. Messticket

Das Messticket wird für die Dauer der Mainfranken-Messe in Würzburg als kombinierte Fahr- und Eintrittskarte für Einzelpersonen und Familien (2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern/Enkelkindern unter 1715? Jahren) ausgegeben. Diese Karte berechtigt zum einmaligen Besuch der Mainfranken-Messe sowie zur Hin- und Rückfahrt auf allen Strecken innerhalb des VVM. Vor jeder Fahrt ist das Messticket zu entwerten. Der Vorverkaufspreis des Messtickets entspricht dem Preis der einfachen Eintrittskarte an der Tageskasse.

2.10. Oldtimer- und Nikolauswagen

Für Oldtimer- und Nikolauswagen gelten ausschließlich besondere Fahrkarten, die zu einer Fahrt ohne Umsteigen bis zur jeweiligen Endhaltestelle berechtigen.

2.11. Kongressticket

Das Kongressticket ist eine Fahrkarte für Teilnehmer von Kongressen, Tagungen, oder anderen ein- bzw. mehrtägigen Veranstaltungen. Es handelt sich dabei um eine Tageskarte für die Großwabe mit Gültigkeit auf allen VVM-Linien. Gültigkeit erhält das Kongressticket mittels Aufdruck des Datums. Die Abgabe erfolgt ausschließlich an den Kongress- bzw. Tagungsveranstalter. Die Mindestbestellmenge beträgt 50 Stück je Kongress bzw. Tagung. Nicht genutzte Kongresstickets werden nicht zurückgenommen.

3. Zeitkarten für Junioren

3.1. Ausbildungskarte

Als Fahrkarten im Ausbildungsverkehr werden persönliche Ausbildungskarten für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Ort der Ausbildung ausgegeben. Sie können von Auszubildenden im Sinne der Definition des § 1 PBefAusglV erworben werden. Danach sind Auszubildende im Sinne von § 45a Abs. 1 PBefG: schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres bzw. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schüler und Studenten öffentl. staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Akademien, Hochschulen, Universitäten

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind



oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
- g) Beamtenanwärter des einfachen und des mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Studenten dürfen ermäßigte Zeitkarten im Regelfall nur am Ausbildungsort erwerben (Hochschule, Immatrikulation). Eine Ausnahme ist zu begründen.

Die Ausbildungskarte besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild in Verbindung mit einer dazugehörigen Wertmarke. Die Ausbildungskarte ist nur dann gültig, wenn die Stammkartenummer auf die dazugehörige Wertmarke übertragen wurde. Die Wertmarke geht erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des bzw. der Berechtigten über. Für den Erwerb einer Stammkarte ist ein Antrag erforderlich, auf dem die Schule, die Hochschule, der Träger des jeweiligen sozialen Dienstes bzw. der Arbeitgeber das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat.

Ausbildungskarten berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Wertmarke eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Ausbildungskarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen. Ausbildungskarten sind nicht übertragbar; die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ab 6 Jahre ist nicht gestattet. Auf Verlangen des Fahr- oder Aufsichtspersonals hat der Inhaber der Fahrkarte durch Vorlage eines Personal- oder Schülerscheines die Nutzungsberechtigung nachzuweisen.

Die Stammkarte gilt für Auszubildende und Schüler maximal für die Dauer von 12 Monaten; sie verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem die Schule bzw. der Arbeitgeber gewechselt oder verlassen wird oder an dem die Ausbildungszeit



endet. Die Gültigkeit der Stammkarte kann durch Einreichen einer Bescheinigung über den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße verlängert werden.

3.1.1. Monatskarte Ausbildung

Der Gültigkeitszeitraum der Monatskarte Ausbildung (Wertmarke) entspricht einem Kalendermonat.

3.1.2. Wochenkarte Ausbildung

Der Gültigkeitszeitraum der Wochenkarte Ausbildung (Wertmarke) entspricht einer Kalenderwoche.

3.2. Semesterticket

Alle Studierenden der Würzburger Hochschulen (Universität, Hochschule für Musik, Fachhochschule) erhalten automatisch mit der Rückmeldung bzw. Immatrikulation ein Semesterticket. Als Fahrkarte zählt der gültige Studierendenausweis mit Lichtbild. Das auf dem Ausweis aufgedruckte Gültigkeitsdatum darf nicht überschritten sein. Das Semesterticket berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Tarifgebiet des VVM (Netzkarte). Für Zugfahrten über das Verbundgebiet hinaus können DB-Anschlussfahrkarten nach den Beförderungsbedingungen der DB (BB DB) nach/ab dem letzten Verbundbahnhof gelöst werden, an dem der benutzte Zug tatsächlich hält. Das Semesterticket ist nicht im freien Verkauf erhältlich und nicht übertragbar. Die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ab 6 Jahre ist nicht gestattet.

3.3. Sommerferienkarte

Für die Dauer der Sommerschulferien wird die Sommerferienkarte in Form einer Stammkarte mit Lichtbild und dazugehöriger Wertmarke nur für Schüler und Auszubildende angeboten. Die Sommerferienkarte ist nur dann gültig, wenn die Stammkartennummer auf die dazugehörige Wertmarke übertragen wurde. Die Sommerferienkarte berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten je nach Aufdruck auf der Wertmarke in der Großwabe Würzburg oder dem gesamten Tarifgebiet des VVM (Netzkarte). Die Sommerferienkarte ist nicht übertragbar und die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ab 6 Jahre ist nicht gestattet.

3.4. Jugendfreizeitkarte

Die Jugendfreizeitkarte für Schüler und Auszubildende gilt im gesamten VVM-Gebiet von Montag bis Freitag ab 14 Uhr; ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie ab 9 Uhr in den Ferien. Besitzt der Auszubildende bereits eine Ausbildungskarte, kann die Jugendfreizeitkarte an den VVM-Verkaufsstellen erworben werden. Ansonsten wird für die Jugendfreizeitkarte eine Stammkarte mit Lichtbild benötigt. Die Stammkarte ist in Würzburg im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße und im DB-Reisezentrum am Hauptbahnhof, sowie im Lotto-Café in Ochsenfurt erhältlich. Die Stammkartennummer muss auf die dazugehörige Wertmarke übertragen werden. Für den Erwerb einer Stammkarte ist ein Antrag erforderlich, auf dem das Ausbildungsverhältnis entsprechend der Regelung bei der Ausbildungskarte (3.1.) zu bestätigen ist. Die Jugendfreizeitkarte gilt nicht im



ServiceTaxi. Der Gültigkeitszeitraum der Jugendfreizeitkarte (Wertmarke) entspricht einem Kalendermonat.

4. Zeitkarten für Jedermann

4.1. Monatskarte persönlich und Monatskarte übertragbar

Die Monatskarte ist auf Wunsch des Kunden entweder als **übertragbare Monatskarte** oder **persönliche Monatskarte** erhältlich. Die Monatskarte persönlich besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild und einer Wertmarke. Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit der Stammkarte gültig. Zusätzlich muss der Kunde die Stammkartennummer auf die zugehörige Wertmarke übertragen. Voraussetzung für den Erwerb der Wertmarke ist der Besitz einer Stammkarte mit Lichtbild. Die Stammkarte ist in Würzburg im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße und im DB-Reisezentrum am Hauptbahnhof, sowie im Lotto-Café in Ochsenfurt erhältlich.

Die Monatskarte persönlich bzw. Monatskarte übertragbar berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes.

Der Gültigkeitszeitraum der Monatskarte persönlich bzw. Monatskarte übertragbar ist gleitend (d.h. er ist nicht an einen Kalendermonat gebunden) und erstreckt sich vom Datum des ersten Gültigkeitstages bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum Betriebsschluss (= 3:00 Uhr des Folgetages) des Monatsletzten des Folgemonats.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Karte eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Karte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Der Inhaber der Monatskarte persönlich bzw. der Monatskarte übertragbar kann unentgeltlich ein Fahrrad mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad ist eine Kinderfahrkarte (Einzelkarte Kind oder 6er-Karte Kind) der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für Inhaber der Monatskarte persönlich ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nach Feststellung des erhöhten Beförderungsentgeltes nachweist, dass er zu diesem Zeitpunkt Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

4.2. Premium-Abo persönlich und Premium-Abo übertragbar

Das Premium-Abo ist auf Wunsch des Kunden entweder als **übertragbare (Premium-Abo übertragbar)** oder **persönliche (Premium-Abo persönlich)** Karte erhältlich. Die Fahrkarte Premium-Abo persönlich besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild und einer Wertmarke. Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit der Stammkarte gültig. Das Premium-Abo ist in Würzburg im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße und im DB-Reisezentrum am Hauptbahnhof,



sowie im Lotto-Café in Ochsenfurt erhältlich. Bei Verlust wird die Wertmarke der Abo-Karte einmalig gegen eine Bearbeitungsgebühr ersetzt.

Das Premium-Abo persönlich bzw. das Premium-Abo übertragbar berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes.

Der Gültigkeitszeitraum des Abonnements beträgt mindestens 12 aufeinander folgende Kalendermonate; es kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt begonnen werden.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Karte eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Fahrkarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Daneben gilt das Premium-Abo persönlich und das Premium-Abo übertragbar an Montagen bis Freitagen mit Schulbetrieb ab 18:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Montagen bis Freitagen ohne Schulbetrieb als Netzkarte, d.h. es kann für Fahrten im gesamten VVM-Tarifgebiet verwendet werden. Der 24. und 31. Dezember werden wie ein Samstag behandelt. Der Inhaber eines Premium-Abo persönlich bzw. eines Premium-Abo übertragbar kann während des gleichen Zeitraums eine weitere erwachsene Person und alle eigenen Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahre unentgeltlich mitnehmen.

Außerdem kann der Inhaber einer Premium-Abo persönlich Karte bzw. einer Premium-Abo übertragbar Karte ein Fahrrad normaler Bauart unentgeltlich mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad (auch von mitgenommenen Personen) ist eine Kinderfahrkarte (Einzelkarte Kind oder 6er-Karte Kind) der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten. Für Inhaber der Premium-Abo persönlich Karte ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nach Feststellung des erhöhten Beförderungsentgeltes nachweist, dass er zu diesem Zeitpunkt Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Wird das Premium-Abo persönlich bzw. das Premium Abo übertragbar vor Ablauf eines 12-Monats-Zeitraumes beendet, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung eines Premium-Abos der Unterschied zwischen dem Premium-Abo persönlich bzw. übertragbar und der entsprechenden Monatskarte persönlich/übertragbar nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

4.3. Spar-Abo persönlich und Spar-Abo übertragbar

Das Spar-Abo ist auf Wunsch des Kunden entweder als **übertragbare (Spar-Abo übertragbar)** oder **persönliche (Spar-Abo persönlich)** Karte erhältlich. Das Spar-Abo persönlich besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild und einer Wertmarke. Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit der Stammkarte gültig. Das Spar-Abo ist in Würzburg im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße und im DB-Reisezentrum am Hauptbahnhof, sowie im Lotto-Café in Ochsenfurt erhältlich. Bei Verlust wird die Wertmarke der Abo-Karte einmalig gegen eine Bearbeitungsgebühr ersetzt.

Das Spar-Abo persönlich bzw. das Spar-Abo übertragbar berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes.

Der Gültigkeitszeitraum beträgt mindestens 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Das Abonnement kann zu jedem beliebigem Zeitpunkt begonnen werden. Die tägliche Gültigkeit des Spar-Abo persönlich bzw. des Spar-Abo übertragbar ist dadurch eingeschränkt, dass sie an Montagen bis Freitagen mit Schulbetrieb für Fahrten zwischen 3:00 Uhr und 9:00 Uhr keine Gültigkeit besitzt.



Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Fahrkarte eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Fahrkarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Außerdem kann der Inhaber des Spar-Abos persönlich ein Fahrrad normaler Bauart unentgeltlich mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad ist eine Kinderfahrkarte (Einzelkarte Kind oder 6er-Karte Kind) der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für Inhaber der Spar-Abo persönlich Karte ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nach Feststellung des erhöhten Beförderungsentgeltes nachweist, dass er zu diesem Zeitpunkt Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Wird das Spar-Abo persönlich bzw. das Spar Abo übertragbar vor Ablauf eines 12-Monats-Zeitraumes beendet, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung eines Premium-Abos der Unterschied zwischen dem Premium-Abo persönlich bzw. übertragbar und der entsprechenden Monatskarte persönlich/übertragbar nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

4.4. Firmen-Abo

Das Firmen-Abo ist eine firmen- und personenbezogene Monatskarte im Abonnement. Sie besteht ebenfalls aus einer Stammkarte mit Lichtbild in Verbindung mit einer Wertmarke und kann nur über den eigenen Arbeitgeber oder die Arbeitnehmervertretung bezogen werden. Bei Verlust wird die Wertmarke der Abo-Karte einmalig gegen eine Bearbeitungsgebühr ersetzt. Die Mindestteilnehmerquote beträgt 25% der Beschäftigten des Unternehmens und gilt ab einer Mindestabnahmemenge von 20 Stück. Ab einer Abnahmemenge von 200 Karten entfällt die Quotierung.

Anspruch auf das Firmen-Abo haben alle Mitarbeiter mit einer mindestens für ein Jahr vereinbarten Beschäftigungsdauer. Ausgeschlossen sind Auszubildende des Betriebes sowie freifahrtberechtigte Schwerbehinderte.

Das Firmen-Abo berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes. Der Gültigkeitszeitraum des Abonnements beträgt mindestens 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Das Abonnement kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt begonnen werden. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Fahrkarte eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Fahrkarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Daneben gilt das Firmen-Abo an Montagen bis Freitagen mit Schulbetrieb ab 18:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Montagen bis Freitagen ohne Schulbetrieb als Netzkarte, d.h. es kann für Fahrten im gesamten VVM-Tarifgebiet verwendet werden. Der 24. und 31. Dezember werden wie ein Samstag behandelt. Der Inhaber eines Firmen-Abos kann während des gleichen Zeitraums eine weitere erwachsene Person und alle eigenen Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahre unentgeltlich mitnehmen.

Außerdem kann der Inhaber des Firmen-Abos ein Fahrrad normaler Bauart unentgeltlich mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad (auch von mitgenommenen Personen) ist eine Kinderfahrkarte (Einzelkarte Kind oder 6er-Karte Kind) der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Firmen-Abos werden nur als persönliche Fahrkarten ausgegeben. Für den Inhaber ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast



innerhalb einer Woche nach Feststellung des erhöhten Beförderungsentgeltes nachweist, dass er zu diesem Zeitpunkt Inhaber eines gültigen Firmen-Abos war.

5. Sondertarife

5.1. Zusatzwertmarken Landkreise Main-Tauber, Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt, sowie für Zeitkarten-Inhaber der DB Regio auf der Relation Stadt SW – Stadt Wü

5.1.1. Jahreskarten

Die Ausgabe von Zusatzwertmarken zur Weiterfahrt in der Großwabe für Inhaber von Jahreskarten der LK Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt erfolgt ausschließlich durch das Abo-Center der DB Regio. Die Zusatzwertmarke für die Inhaber von Jahreskarten aus dem LK Main-Tauber kann im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße erworben werden.

Zusatzwertmarken für die Inhaber von Jahreskarten sind nicht übertragbar und berechtigen nicht zu einer kostenfreien Mitnahme anderer Personen.

5.1.2. Monatskarten

Für die am Hauptbahnhof (Zielbahnhof) ankommenden Inhaber von Monatskarten der Landkreise Main-Tauber, Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt sowie der DB Regio (Relation Stadt SW – Stadt Wü) werden für die Weiterfahrt in der Großwabe Würzburg Zusatzwertmarken ausgegeben. Die Zusatzwertmarken für die Landkreise Main-Tauber, Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt können im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße erworben werden. Die Zusatzwertmarken für Monatskarteninhaber der DB Regio (Relation Stadt SW – Stadt Wü) können im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße (nur Wertmarke für Großwabe Würzburg) und am Omnibusbahnhof Roßmarkt in Schweinfurt (nur Wertmarke für Schweinfurt Stadt) erworben werden. Die Zusatzwertmarken sind nicht übertragbar.

5.2. Bayern-Ticket (BT) und Bayern-Ticket Nacht (BTN)



5.2.1. Allgemeines

Ein Bayern-Ticket kann genutzt werden von:

- bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- einer Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. Familienkinder“) und einer weiteren Person. Familienkinder sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

Ein Bayern-Ticket kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Bayern-Ticket muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.

Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Bayern-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

Das Bayern-Ticket bzw. das Bayern-Ticket Nacht gilt auf allen VVM-Linien. Ein Bayern-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Bayern.

Für Fahrten außerhalb Bayerns und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Bayern-Ticket/ nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung

der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften. Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB

Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bayern-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich eines Bayern-Tickets hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Baden-Württemberg-Ticket
- Baden-Württemberg-Ticket Nacht
- Hessenticket
- Sachsen-Ticket
- Sachsen-Anhalt-Ticket
- Thüringen-Ticket



Ein Bayern-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages - An Mariä Himmelfahrt (15. August) gilt ein Bayern-Ticket ab 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

Für die Geltungsbereiche außerhalb Bayerns gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Bayern und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr. Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Bayern-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Ein Bayern-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten und zwar:

- Sonntag bis Donnerstag ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages
- Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen und in der Nacht auf den 15. August (Mariä Himmelfahrt) ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 des Folgetages.

Für die Geltungsbereiche außerhalb Bayerns gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der Folgetag des angegebenen Geltungstags in Bayern und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte nur bis 6:00 Uhr des Folgetages.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Bayern-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Das Bayern-Ticket ist nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Name und Vorname von Kindern nach 1.2. Satz 3 sind nicht einzutragen.

Die Namenseintragungen für maximal 5 Personen sind vorzunehmen

- bei Bayern-Tickets aus Fahrkartenautomaten

o für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,

- bei Bayern-Tickets als Online-Ticket zum Selbstaussdruck

o für die erste reisende Person durch den Buchenden im Vertriebssystem und

o für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Vorderseite der Fahrkarte

- bei Bayern-Tickets, die personenbedient im Reisezentrum oder einer Agentur erworben wurden,

o für die erste reisende Person in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite der Fahrkarte und

o für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/Tarifverbundes oder einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5.2.2 Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Bayern-Tickets sowie des Entgelts für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).



5.2.3 Sicherung gegen Missbrauch

Die Übertragbarkeit eines Bayern-Tickets endet, soweit und sobald die Personendaten (Name und Vorname) nach Nr. 3.4 eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.

Durch nachträgliche Änderungen der Eintragungen wird das Bayern-Ticket insoweit ungültig.

Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist ohne gültige Fahrkarte.

5.2.4. Sonstige Bestimmungen

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten.

5.3. CityTicket

BahnCard 25 und 50

Fahrkarten der DB AG, die für die Nutzung von IC/EC oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen sowohl am Start- als auch am Zielort der Bahnreise, alle VVM-Linienerkehre innerhalb der Großwabe zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Diese Fahrtberechtigung gilt nur für Fahrkarten, die auch mit BahnCard-Rabatt gekauft wurden.

Die Fahrtberechtigung gilt für eine Fahrtrichtung vom und zum Bahnhof am Start- bzw. Zielort. Sie gilt auf der Hinfahrt (bis Betriebsschluss) am ersten Tag des aufgedruckten Hinfahrtdatums bzw. bei Fahrtunterbrechungen und bei OnlineTickets der DB AG auf der Hinfahrt am Datum des letzten Zangenabdruckes des DB-Prüfers auf der Fahrkarte. Bei Rückfahrkarten gilt die ÖPNV-Fahrtberechtigung am aufgedruckten Rückfahrtdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof bzw. vom Bahnhof in Richtung endgültiges Ziel.

Die Fahrtberechtigung bezieht sich dabei immer auf alle Inhaber der DB AG Fahrkarte. Die Fahrtberechtigung gilt ausschließlich innerhalb der Großwabe.

BahnCard 100

Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, in der Großwabe alle VVM-Linienerkehre zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.



5.4. City mobil

City mobil bietet Bahnreisenden, die keine BahnCard-Inhaber sind, eine komfortable Möglichkeit bereits vor Fahrtbeginn eine Fahrkarte für Busse und Bahnen am Zielort der Bahnreise zu erwerben. City mobil gibt es als Einzelfahrkarte oder Einzeltageskarte. Im Verbundgebiet des VVM berechtigen die City mobil-Einzelfahrkarte bzw. Einzeltageskarten zur Fahrt in der Großwabe. City mobil-Einzelfahrkarten sind jeweils bis zu zwei Stunden nach Ankunft bzw. vor

Antritt der Rückreise gültig. City mobil-Einzeltageskarten gelten am jeweiligen Gültigkeitstag zu beliebig vielen Fahrten. City mobil-Fahrkarten sind nur in Verbindung mit einer DB-Fahrkarte gültig und nur bei der DB (Fahrausweis-automaten und Verkaufsschalter) erhältlich.

5.5. Komfortzuschlag Anrufsammeltaxi

Für Fahrten mit dem Anrufsammeltaxi Kitzingen wird zusätzlich zum regulären Tarif je Person noch ein Komfortzuschlag erhoben. Für das VVM-Service-Taxi gilt ein gesonderter Tarif.

5.6. Linientaxi Würzburg und RUF-BUS Main-Spessart

Das Linientaxi Würzburg verkehrt täglich am späten Abend vom Busbahnhof Würzburg in Richtung Marktheidenfeld bzw. Arnstein. Der RUF-BUS Main-Spessart ist der zusätzliche Service zum normalen Linienerkehr im gesamten Landkreis Main-Spessart und verkehrt nur innerhalb des Landkreises Main-Spessart. Für die Nutzung des Linientaxis bzw. für Fahrten mit dem RUF-BUS müssen Inhaber einer VVM-Zeitkarte den Preis einer Einzelkarte für die Anzahl der durchfahrenen Waben zahlen. Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen zahlen ebenfalls diesen Tarif. Kunden ohne Zeitkarten zahlen den doppelten Preis einer Einzelkarte für die Anzahl der durchfahrenen Waben.

5.7. Stadtverkehre Lohr und Marktheidenfeld

Im Binnenverkehr der Städte Lohr und Marktheidenfeld verkehren Stadtbuslinien. Auf diesen Linien gelten gesonderte Stadttarife. Die zugehörigen Tarifbestimmungen sind in der Anlage 1 beigefügt. VVM-Fahrkarten werden auf allen Linien der Stadtverkehre Lohr und Marktheidenfeld anerkannt.

Die Tarifbestimmungen wurden von der Regierung von Unterfranken mit Aktenzeichen RUF-~~23-3626-2-20-3~~ am 05.06.2019 genehmigt.

Würzburg, im Mai 2019



Linienverzeichnis (§ 42PBefG)
für den Geltungsbereich Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken (VVM) - Stand 01.08.2019

| Linien-Nr. | Relation im VVM: von - bis | Konzessionsinhaber | Betriebsführer/ Geschäftsführer | Konzessions-Nr. | Besonderheiten/ ein- und ausbr. Verkehre |
|------------|--|---------------------|------------------------------------|-----------------|--|
| 1 | Sanderau - Hauptbahnhof - Grombühl/Unikliniken | WSB | WSB | L 621 | |
| 2 | Hauptbahnhof - Zellerau | WSB | WSB | L 621 | |
| 3 | Heuchelhof - Heidingsfeld - Hauptbahnhof | WSB | WSB | L 621 | |
| 4 | Sanderau (Hauptbahnhof) - Zellerau | WSB | WSB | L 621 | |
| 5 | Reitenbauer - Heuchelhof - Heidingsfeld - Hauptbahnhof - Grombühl/Unikliniken | WSB | WSB | L 621 | |
| 6 | Stadtmitt - Gartenstadt Keesburg | WSB | WSB | L 622 | |
| 7 | Hubert/Universitätszentrum - Sandemng - Zellerau | WSB | WSB | L 622 | |
| 8S | Zollhaus Steinbachtal - Hinerer Steinbach | WSB | WSB | L 622 | |
| 8W | Zollhaus Steinbachtal - Waldfriedhof | WSB | WSB | L 622 | |
| 9 | Residenzplatz - Kulturspeicher - Festung | WSB | WSB | L 622 | |
| 10 | Sandemng - Hubland (Unizentrum) - Campus Nord | WSB | WSB | L 622 | |
| 11 | Würzburg - Veitshöchheim | OVF | KU | LB 251 | ab 01.01.2014 |
| 11 | Würzburg - Veitshöchheim | OVF | KU | LB 251 | ab 01.01.2014 |
| 12 | Busbahnhof - Lindensmühle - Versbach | WSB | WSB | L 622 | |
| 13 | Busbahnhof - Unterdürnbach - Oberdürnbach - Grombühl/Unikliniken | WSB | WSB | L 622 | |
| 14 | Würzburg - Gerbrunn | OVF | KU | LB 262 | ab 01.01.2014 |
| 14 | Würzburg - Gerbrunn | OVF | KU | LB 262 | ab 01.01.2014 |
| 16 | Stadtmitt - Frauenland - Lehmannsbe - Heidingsfeld | WSB | WSB | L 614,6 | ab 01.01.2014 |
| 17 | Würzburg - Hönberg (über Leistenstraße) | Schraud Reisen | KU | L 614,6 | ab 01.01.2014 |
| 18 | Würzburg - Hönberg Hexenbucht (über Zellerau) | Schraud Reisen | KU | L 614,6 | ab 01.01.2014 |
| 19 | Würzburg - Veitshöchheim - Güntersleben | OVF | KU | LB 251 | ab 01.01.2014 |
| 19 | Würzburg - Veitshöchheim - Güntersleben | OVF | KU | LB 251 | ab 01.01.2014 |
| 20 | Busbahnhof - Aurnühle - Lengfeld | WSB | WSB | L 622 | |
| 21 | Busbahnhof - Lindensmühle - Lengfeld | WSB | WSB | L 622 | |
| 24 | Grombühl/Unikliniken Bereich A - Schwarzerberg - Lindensmühle | WSB | WSB | L 622 | |
| 25 | Busbahnhof - Lindensmühle - Lengfeld/Gewerbegebiet Nord | WSB | WSB | L 622 | |
| 26 | Busbahnhof - Wöllnerhof - Pilzgrund | WSB | WSB | L 622 | |
| 27 | Busbahnhof - Neuer Hafen - Durrbachau | WSB | WSB | L 622 | |
| 28 | Busbahnhof - Mörchberg | WSB | WSB | L 622 | |
| 29 | Busbahnhof - Hubland/Campus Nord | WSB | WSB | L 622 | ab 12.04.2018 |
| 33 | Heidingsfeld/Reiterstr. - Winterhäuser Str. J - Katzenberg - Heidingsfeld/Reiterstr. | WSB | WSB | L 622 | |
| 34 | Heidingsfeld/Reiterstr. - Sanderau - Frauenland - Unizentrum - Gerbrunn - Wöllner Hof - Lengfeld | WSB | WSB | L 622 | |
| 35 | Sandemng - (Käppele) - Frankenwarte | WSB | WSB | L 622 | |
| 114 | Busbahnhof - Frauenland/Wittelsbacherplatz - Hubland/Universitätszentrum | WSB | WSB | L 622 | |
| 214 | Busbahnhof - Hubland/Wersa - FHW (Sanderheimsleitenweg) | WSB | WSB | L 622 | |
| 48 | Würzburg - Heltstadt | VU Hubert's Reisen | VU Hubert's Reisen | L 241 | verkehr nicht in den bayenschen Sommer- und Winterferien |
| 50 | Würzburg - Greußenheim - Uettingen | VU Dürmangel | VU Dürmangel | L 123 2 | verkehr nicht in den bayenschen Sommer- und Winterferien |
| 51 | Würzburg - Eisingen - Waldbrunn | VU Helm | VU Helm | L 44.1 | |
| 53 | Würzburg - Uettingen - Reimlingen | VU Grasmann | VU Grasmann | L 400 2 | |
| 90 | Nachbus Würzburg | WSB | WSB | L 622 2 | |
| 191 | Maidbrunn - Rimpf - Veitshöchheim (Schulverkehr) | DB Regio Bus Bayern | KU | LB 268 | |
| 292/293 | Schweiburg Unterepleichfeld | KU | KU | L 21.1 | |
| 311 | Würzburg - Reichenberg | OVF | KU | L 21.1 | |
| 311 | Würzburg - Reichenberg | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 312 | Würzburg - Reichenberg | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 312 | Würzburg - Reichenberg | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 312 | Würzburg - Reichenberg - Moos - Albertshausen | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 400 | Maifeldgüter - Rollwag - Ochsenfurt - Würzburg - Erlangen | KU | KU | L 21.4 | Fahrmodus Saisonverkehr |
| 421 | Würzburg - Giebelstadt - Büttard - Gaureitersheim | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 421 | Würzburg - Giebelstadt - Büttard - Gaureitersheim | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 421 | Würzburg - Giebelstadt - Büttard - Gaureitersheim | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 422 | Würzburg - Giebelstadt - Gleichsham | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 422 | Würzburg - Giebelstadt - Gleichsham | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 423 | Ochsenfurt - Giebelstadt - Kirchheim | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 423 | Ochsenfurt - Giebelstadt - Kirchheim | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 424 | Giebelstadt - Röttingen - Tauberrettersheim | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 424 | Giebelstadt - Röttingen - Tauberrettersheim | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 425 | Ochsenfurt - Marktbrunn (Schulverkehr) | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 425 | Ochsenfurt - Marktbrunn (Schulverkehr) | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 426 | Ochsenfurt - Frickehausen - Erlach | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 426 | Ochsenfurt - Frickehausen - Erlach | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 427 | Ochsenfurt - Tuckelhausen - Giebelstadt | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 427 | Ochsenfurt - Tuckelhausen - Giebelstadt | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 428 | Ochsenfurt - Aub - Baldersheim | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 428 | Ochsenfurt - Aub - Baldersheim | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |
| 428 | Ochsenfurt - Aub - Baldersheim | OVF | KU | LB 254 | ab 19.2014 |



Linienverzeichnis (§ 42PBefG)
für den Geltungsbereich Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken (VVM) - Stand 01.08.2019

| Linien-Nr. | Relation im VVM: von - bis | Konzessionsinhaber | Betriebsführer/ Geschäftsführer | Konzessions-Nr. | Besonderheiten/ ein- und ausbr. Verkehre |
|------------|---|---------------------|------------------------------------|-----------------|--|
| 430 | Würzburg - Estenfeld - Kürnach | KU | KU | L 21.1 | ab 29.01.2012 |
| 431 | Würzburg - Estenfeld - Kürnach | KU | KU | L 21.1 | ab 29.01.2012 |
| 436 | Würzburg - Estenfeld - Kürnach - Mühlhausen | KU | KU | L 21.1 | ab 29.01.2012 |
| 441 | Würzburg - Prosselsheim - Dölbach - Schwanfeld - Wilfeld | KU | KU | L 21.1 | ab 29.01.2012 |
| 445 | Würzburg - Prosselsheim - Oberseisenheim | KU | KU | L 21.1 | ab 29.01.2012 |
| 450 | Würzburg - Rimpf/Madbronn (Gransschalz) | DB Regio Bus Bayern | KU | LB 258 | |
| 450 | Würzburg - Rimpf/Madbronn (Gransschalz) | DB Regio Bus Bayern | KU | LB 258 | |
| 461 | Würzburg - Unterepfeichfeld - Hausen - Rieden - Berthheim - Opferbaum | DB Regio Bus Bayern | KU | LB 258 | |
| 471/472 | Würzburg - Waldbüttelbrunn - Heinstadt - Neutraun - Bölligheim | KU | KU | L 21.1 | |
| 491 | Würzburg - Höchberg - Kist - Kleinriederfeld | VU Dittreich | VU Dittreich | L 29.1 | ab 01.05.2015 |
| 492 | Würzburg - Höchberg - Kist - Allerheim - Steinbach - Warkheim | Dittreich/Heim | KU | L 30 | ab 01.06.2014 |
| 521 | Würzburg - Margelshöchheim - Erbrunn - Leinach | Dittreich/Heim | KU | L 30 | ab 01.06.2014 |
| 522 | Würzburg - Zell - Margelshöchheim (Erbrunn) | List | KU | L 619.1 | ab 01.01.2014 |
| 523 | Leinach - Erbrunn - Margelshöchheim - Zell - Höchberg/Veilschöchheim (Schulverkehr) | List | KU | L 619.1 | ab 01.01.2014 |
| 551 | Würzburg - Randersacker - Gerbrunn | VU Burlein und Sohn | KU | L 150.11 | ab 01.01.2014 |
| 552 | Würzburg - Randersacker - Gerbrunn | VU Burlein und Sohn | KU | L 150.11 | |
| 552 | Würzburg - Randersacker - Theilheim - Lindelbach | VU Burlein und Sohn | KU | L 150.11 | |
| 554 | Würzburg - Randersacker - Theilheim - Lindelbach | VU Burlein und Sohn | KU | L 150.11 | |
| 554 | Würzburg - Randersacker - Sommerhausen - Finkenhausen | VU Burlein und Sohn | KU | L 150.11 | |
| 555 | Würzburg - Randersacker - Sommerhausen - Finkenhausen | VU Burlein und Sohn | KU | L 150.11 | |
| 555 | Würzburg - Randersacker - Ochsenfurt (Marktbreit) | VU Burlein und Sohn | KU | L 150.11 | |
| 555 | Würzburg - Randersacker - Ochsenfurt (Marktbreit) | VU Burlein und Sohn | KU | L 150.11 | |
| 560 | Würzburg - Rottendorf | VU Michael Mahler | KU | L 628 | ab 01.07.2015 |
| 780 | Würzburg - Gendolshausen - Kirchheim - Gaubitzbrunn - (Lauda) | DB Regio | DB Regio | L 628 | ab 01.07.2015 - Linie wurde ab Okt. 2018 vom 6302 in 6300 geändert |
| 800 | Würzburg - Zell - Veilschöchheim - Thundersheim - Gemünden - (Aschaffenburg) | DB Regio | DB Regio | | Stuttgart - Würzburg |
| 801 | Gemünden - (Jossa) - (Fulda) | DB Regio | DB Regio | | Würzburg - Aschaffenburg |
| 805 | Würzburg - Rottendorf - Dettelbach - Buchbrunn/Mainstockheim - Kirzborn - Hofen - Markt Bibart - (Nürnberg) | DB Regio | DB Regio | | Nürnberg - Würzburg |
| 810 | Würzburg - Rottendorf - Seltenstadt - Bergheim - (Schweinfurt) | DB Regio | DB Regio | | Bamberg - Würzburg |
| 850 | Würzburg - Kist - (Tauberschoisheim) | Eisenhauer | Eisenhauer | | ab 01.01.2018 |
| 920 | Würzburg - Winterhausen - Gollmannsdorf - Ochsenfurt - Marktbr.-Ulferheim - (Ansbach) | DB Regio | DB Regio | | Treuchtlingen - Würzburg |
| 977 | Würzburg - Wertheim - Milttenberg | VU Ehrlich | VU Ehrlich | | ab 01.01.2018 |
| 977 | Würzburg - Wertheim - Milttenberg | VU Ehrlich | VU Ehrlich | | ab 01.01.2018 |
| 999 | Wiesentheid - Wasserberndorf - Gerswind - Ebrach | OVF | OVF | | ab 01.08.2018 (ehem. Linie 8120/8163) |
| 999 | Wiesentheid - Wasserberndorf - Gerswind - Ebrach | OVF | OVF | | ab 01.08.2018 (ehem. Linie 8120/8163) |
| 8036 | Stadtverkehr Lothr. Linie A: ZOB - AdW/Verk II - Sendelbach - ZOB | Stadtwerke Lothr | Stadtwerke Lothr | L 580 | Stadtverkehr Lothr |
| 8036 | Stadtverkehr Lothr. Linie D: ZOB - Bezirkskrankenhaus - Steinbach - ZOB | Stadtwerke Lothr | Stadtwerke Lothr | L 580 | Stadtverkehr Lothr |
| 8036 | Stadtverkehr Lothr. Linie A, C und D | Stadtwerke Lothr | Stadtwerke Lothr | L 580 | Stadtverkehr Lothr |
| 8037 | Stadtverkehr Lothr. Linie C: ZOB - Wombach - ZOB | Stadtwerke Lothr | Stadtwerke Lothr | L 580 | Stadtverkehr Lothr |
| 8038 | Stadtverkehr Lothr. Linie B: ZOB - Lindig - Sackenbach - Lindig - ZOB | Stadtwerke Lothr | Stadtwerke Lothr | L 580 | Stadtverkehr Lothr |
| 8038 | Stadtverkehr Lothr. Linie B: ZOB - Lindig - Sackenbach - Lindig - ZOB | Stadtwerke Lothr | Stadtwerke Lothr | L 580 | Stadtverkehr Lothr |
| 8045 | Lothr - Frammersbach - (Heigenbrücken) | OVF | OVF | L 262 | im ein- und ausbrechenden |
| 8045 | Lothr - Frammersbach - (Heigenbrücken) | OVF | OVF | L 262 | im ein- und ausbrechenden |
| 8046 | Lothr - Rechtenbach - (Rothenbuch) | VU Grasmann | VU Grasmann | L 400.5 | Verkehr gilt der OVF-Tarif |
| 8046 | Lothr - Rechtenbach - (Rothenbuch) | VU Grasmann | VU Grasmann | L 400.5 | Verkehr gilt der OVF-Tarif |
| 8049 | Gemünden - Ruppertsgrün/Neuerdorf - Lothr | OVF | OVF | L 261 | |
| 8049 | Gemünden - Ruppertsgrün/Neuerdorf - Lothr | OVF | OVF | L 261 | |
| 8050 | Lothr - Bergrothfels/Windheim - Markttheidenfeld | VU Grasmann | VU Grasmann | L 400.6 | |
| 8050 | Lothr - Bergrothfels/Windheim - Markttheidenfeld | VU Grasmann | VU Grasmann | L 400.6 | |
| 8051 | Markttheidenfeld - Homburg - Wertheim | VU Grasmann | VU Grasmann | L 400.7 | |
| 8052 | Stadtverkehr Markttheidenfeld Nord/Süd-Line | Grasmann | Stadt Markttheidenfeld | L 400.1 | Stadtverkehr Markttheidenfeld |
| 8052 | Stadtverkehr Markttheidenfeld Nord/Süd-Line | Grasmann | Stadt Markttheidenfeld | L 400.1 | Stadtverkehr Markttheidenfeld |
| 8053 | Stadtverkehr Gemünden | OVF | OVF | LB 246 | |
| 8053 | Stadtverkehr Gemünden | OVF | OVF | LB 246 | |
| 8055 | Gemünden - Burgsinn - Aural I, S./Jossa | OVF/Omn-Reisen | OVF | LB 148 | |
| 8055 | Gemünden - Burgsinn - Aural I, S./Jossa | OVF/Omn-Reisen | OVF | LB 148 | |
| 8055 | Gemünden - Burgsinn - Aural I, S./Jossa | OVF/Omn-Reisen | OVF | LB 148 | |
| 8060 | Gambach - Karlstadt | OVF/Karl OHG | OVF/Karl OHG | L 613.1, LB 247 | |
| 8060 | Gambach - Karlstadt | Karl OHG | Karl OHG | L 613.1 | |
| 8060 | Gemünden - Karlstadt | OVF | OVF | LB 247 | |



Linienverzeichnis (§ 42PBefG)
für den Geltungsbereich Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken (VVM) - Stand 01.08.2019

| Linien-Nr. | Relation im VVM: von - bis | Konzessionsinhaber | Betriebsführer/ Geschäftsführer | Konzessions-Nr. | Besonderheiten/ ein- und ausbr. Verkehre |
|------------|---|--|--|-----------------|--|
| 8063 | Gemünden - Hofstetter/Hartbach | OVF | OVF | LB 263 II | |
| 8063 | Gemünden - Hofstetter/Hartbach | OVF | OVF | LB 263 II | |
| 8065 | Würzburg - Retzstadt/Retzbach - Karlstadt | Reichert | Reichert | LB 624 I | ab 01.05.2014 |
| 8065 | Würzburg - Retzstadt/Retzbach - Karlstadt | Reichert | Reichert | LB 624 I | ab 01.05.2014 |
| 8067 | Karlstadt - Lohr | Hock | Hock | LB 613 Z | |
| 8067 | Karlstadt - Lohr | Hock | Hock | LB 613 Z | |
| 8067 | Heilsbach - Steinbach - Sendelbach - Lohr | Sommer-Reisen | Sommer-Reisen | LB 632 Z | ab 11.03.2019 Änderung des Verkehrsplans vom 01.01.2016-31.10.2019 |
| 8068 | Würzburg - Erlenbrunn - Zelllingen - Karlstadt | Hock | Hock | LB 613 Z | Würzburg - Karlstadt |
| 8068 | Würzburg - Erlenbrunn - Zelllingen - Karlstadt | Hock | Hock | LB 613 Z | Würzburg - Karlstadt |
| 8069 | Marktheidenfeld - Bischbrunn/Rödtbach | Schneider | Schneider | LB 113 Z | Würzburg - Karlstadt, ab 11.03.2019 Änderung des Verkehrsplans |
| 8071 | Marktheidenfeld - Kreuzwertheim - Schöllbrunn | Greser | Greser | LB 1123 | |
| 8072 | Wertheim/Marktheidenfeld - Kreuzwertheim - Schöllbrunn | OVF/Auro | OVF/Auro | LB 1249 | |
| 8072 | Wertheim/Marktheidenfeld - Kreuzwertheim - Schöllbrunn | OVF/Auro | OVF/Auro | LB 1249 | |
| 8073 | Marktheidenfeld - Uettingen - Böttgheim | Wandervo el Vaih | Wandervo el Vaih | LB 42-1 | |
| 8073 | Marktheidenfeld - Uettingen - Böttgheim | Wandervo el Vaih | Wandervo el Vaih | LB 42-1 | |
| 8074 | Wertheim - Besenheid - Straßlücke | Auro | Auro | LB 615 I | |
| 8074 | Wertheim - Besenheid - Straßlücke | Auro | Auro | LB 615 I | |
| 8078 | Würzburg - Uettingen - Remlingen - Marktheidenfeld | VG SpessartWu | Grasmann | LB 1123 | Würzburg - Marktheidenfeld |
| 8078 | Würzburg - Uettingen - Remlingen - Marktheidenfeld | VG SpessartWu | Grasmann | LB 1123 | Würzburg - Marktheidenfeld |
| 8078 | Würzburg - Uettingen - Remlingen - Marktheidenfeld | VG SpessartWu | Grasmann | LB 1123 | Würzburg - Marktheidenfeld |
| 8091 | Karlstadt - Zelllingen - Urspringen - Marktheidenfeld | Wandervo el Vaih | Wandervo el Vaih | LB 632 I | ab 01.03.2018 bei 8078 inseriert |
| 8091 | Karlstadt - Zelllingen - Urspringen - Marktheidenfeld | Wandervo el Vaih | Wandervo el Vaih | LB 632 I | ab 01.03.2018 bei 8078 inseriert |
| 8093 | Marktheidenfeld - Billingshausen - Zelllingen | VU Grasmann | VU Grasmann | L 400 4 | |
| 8093 | Marktheidenfeld - Billingshausen - Zelllingen | VU Grasmann | VU Grasmann | L 400 4 | |
| 8094 | Manebbrunn - Marktheidenfeld - Hafelohr | VU Grasmann | VU Grasmann | L 400 8 | |
| 8094 | Manebbrunn - Marktheidenfeld - Hafelohr | VU Grasmann | VU Grasmann | L 400 8 | |
| 8096 | Lohr - Steinfeld/Ansbach - Lohr | Sommer | Sommer | LB 631 I | |
| 8096 | Lohr - Steinfeld/Ansbach - Lohr | Sommer | Sommer | LB 631 I | |
| 8099 | Karlstadt - Thurnen - Arnstein | Schraud Reisen | Schraud Reisen | LB 614 3 | |
| 8099 | Karlstadt - Thurnen - Arnstein | Schraud Reisen | Schraud Reisen | LB 614 3 | |
| 8099 | Karlstadt - Arnstein | Schraud Reisen | Schraud Reisen | LB 247 | |
| 8099 | Dattensoll - Marbach | Schraud Reisen | Schraud Reisen | LB 614 5 | |
| 8099 | Dattensoll - Marbach | Schraud Reisen | Schraud Reisen | LB 614 5 | |
| 8101 | Würzburg - Rottendorf - Kitzingen | OVF | OVF | LB 18 J | |
| 8101 | Würzburg - Rottendorf - Kitzingen | OVF | OVF | LB 18 J | |
| 8101 | Würzburg - Rottendorf - Kitzingen | OVF | OVF | LB 18 J | |
| 8103 | Anruf-Sammeltaxi: Stadtkirche Kitzingen | VU Zimmermann | VU Zimmermann | LB 182 5 J | ab 01.07.2018 - 30.06.2023 VU D. Zimmermann |
| 8103 | Anruf-Sammeltaxi: Stadtkirche Kitzingen | VU Zimmermann | VU Zimmermann | LB 182 5 J | ab 01.07.2018 - 30.06.2023 VU D. Zimmermann |
| 8105 | Würzburg - Kürnach - Volkach (Main) | Danzberger HZ Reisen | Danzberger | L 341 | |
| 8105 | Würzburg - Kürnach - Volkach (Main) | Danzberger HZ Reisen | Danzberger | L 341 | |
| 8107 | Kitzingen - Hüttenheim - Iphofen - (Scheinfeld) | OVF | OVF | LB 18 J | ab 01.07.2015 |
| 8107 | Kitzingen - Hüttenheim - Iphofen - (Scheinfeld) | OVF | OVF | LB 18 J | ab 01.07.2015 |
| 8108 | Würzburg - Rottendorf - Dettelbach - Nordheim | Danzberger HZ Reisen | Danzberger | L 341 | |
| 8108 | Würzburg - Rottendorf - Dettelbach - Nordheim | Danzberger HZ Reisen | Danzberger | L 341 | |
| 8109 | Wiesenthal - Gelschwald | VU Burlein und Sohn | VU Burlein und Sohn | LB 139 | ab 01.09.2019 neue Linie - ehem. Teilst. der Linie 8111 (Korn. Iphofen bei VU Burlein) |
| 8110 | Kitzingen - Dettelbach/Schwarzach - Volkach (Main) | OVF | OVF | LB 130 | |
| 8110 | Kitzingen - Dettelbach/Schwarzach - Volkach (Main) | OVF | OVF | LB 130 | |
| 8111 | Kitzingen - Rödelske - Wiesenthal - Gelschwald | VU Burlein und Sohn | VU Burlein und Sohn | LB 130 | ab 01.09.2018 Teilstück der Linie 8111 (Wies. - Gelschw.) auf der Linie 8109 dargestellt |
| 8111 | Kitzingen - Rödelske - Wiesenthal - Gelschwald | VU Burlein und Sohn | VU Burlein und Sohn | LB 130 | ab 01.09.2018 Teilstück der Linie 8111 (Wies. - Gelschw.) auf der Linie 8109 dargestellt |
| 8112 | Kitzingen - Marktbrunn - Ochsenfurt (incl. 8112 R) | VU Zimmermann | VU Zimmermann | LB 131 | |
| 8112 | Kitzingen - Marktbrunn - Ochsenfurt (incl. 8112 R) | VU Zimmermann | VU Zimmermann | LB 131 | |
| 8114 | Würzburg - Gramschalz - Arnstein - Neubronner/Hundsbach | Schraud Reisen | Schraud Reisen | LB 131 | ab 01.01.2018 - 31.12.2027 VU Dietmar Zimmermann |
| 8114 | Würzburg - Gramschalz - Arnstein - Neubronner/Hundsbach | Schraud Reisen | Schraud Reisen | LB 131 | ab 01.01.2018 - 31.12.2027 VU Dietmar Zimmermann |
| 8115 | Dettelbach - Münsterschwarzach - Castell | Schraud Reisen | Schraud Reisen | LB 141.1 | |
| 8115 | Dettelbach - Münsterschwarzach - Castell | Schraud Reisen | Schraud Reisen | LB 141.1 | |
| 8116 | Dettelbach - Oberpleichfeld | VU Burlein und Sohn | VU Burlein und Sohn | LB 150.2 | |
| 8116 | Dettelbach - Oberpleichfeld | VU Burlein und Sohn | VU Burlein und Sohn | LB 150.2 | |
| 8116 | Dettelbach - Oberpleichfeld | VU Danzberger | VU Danzberger | L 341 | |
| 8116 | Dettelbach - Oberpleichfeld | VU Danzberger | VU Danzberger | L 341 | |
| 105 | Volkach - Würfeld - Münsterschwarzach (Mainschleifen Shuttle) | Alka-Reisen, Danzberger Reisen, HZ-Reisen, Kleinhenz Touristik | Alka-Reisen, Danzberger Reisen, HZ-Reisen, Kleinhenz Touristik | | vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung |
| 106 | Volkach - Kollitzheim - Gerolzshofen (Mainschleifen Shuttle) | Alka-Reisen, Danzberger Reisen, HZ-Reisen, Kleinhenz Touristik | Alka-Reisen, Danzberger Reisen, HZ-Reisen, Kleinhenz Touristik | | vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung |
| 8134 | Arnstein/Schwebbernd - Werneck - (Schweinfurt) | OVF/Schmitt | OVF/Schmitt | LB 139 | Arnstein-Werneck-Schweinfurt |



Linienverzeichnis (§ 42PBefG)
für den Geltungsbereich Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken (VVM) - Stand 01.08.2019

| Linien-Nr. | Relation im VVM: von - bis | Konzessionsinhaber | Betriebsführer/ Geschäftsführer | Konzessions-Nr. | Besonderheiten/ ein- und ausbr. Verkehre |
|------------|---|---------------------------|------------------------------------|-----------------|--|
| 8134 | Arnstein/Schwabeneck - Wernneck - (Schweinfurt) | OVF | OVF/Schmitt | L B 139 | Arnstein-Wernneck-Schweinfurt |
| 8134 | Arnstein/Schwabeneck - Wernneck - (Schweinfurt) | Schmitt | OVF/Schmitt | L B 139 | Arnstein-Wernneck-Schweinfurt |
| 8135 | (Schweinfurt) - Wipfeld - Dippbach | OVF/Aika Reisen | OVF | | |
| 8135 | (Schweinfurt) - Wipfeld - Dippbach | OVF/Aika Reisen | OVF | | |
| 8137 | Schweinfurt - Schweinheim - Volkach | VU Metz (Inh. Harry Metz) | VU Metz (Inh. Harry Metz) | L 357,5 | Teilstück VVM Gaibach - Volkach |
| 8137 | Schweinfurt - Schweinheim - Volkach | VU Metz (Inh. Harry Metz) | VU Metz (Inh. Harry Metz) | L 357,5 | Teilstück VVM Gaibach - Volkach |
| 8138 | Schweinfurt - Schweinheim - Volkach | Schraud Reisen | Schraud Reisen | L 614,5 | |
| 8138 | Schweinfurt - Schweinheim - Volkach | Schraud Reisen | Schraud Reisen | L 614,5 | |
| 8140 | Arnstein - Opferbaum | Schraud Reisen | Schraud Reisen | L 614,2 | |
| 8140 | Arnstein - Opferbaum | Schraud Reisen | Schraud Reisen | L 614,2 | |
| 8140 | Karlstadt - Sachsershof - Arnstein | Schraud Reisen | Schraud Reisen | L 614,2 | |
| 8140 | Karlstadt - Sachsershof - Arnstein | Schraud Reisen | Schraud Reisen | L 614,2 | |
| 8150 | Karlstadt - Sachsershof - Arnstein | Schraud Reisen | Schraud Reisen | L 614,2 | |
| 8150 | Karlstadt - Sachsershof - Arnstein | Schraud Reisen | Schraud Reisen | L 614,2 | |
| 8150 | Kitzingen - Großlangheim - Wiesentheid | VU Burlein u. Sohn | VU Burlein u. Sohn | L 150,10 g | |
| 8150 | Kitzingen - Großlangheim - Wiesentheid | VU Burlein u. Sohn | VU Burlein u. Sohn | L 150,10 g | |
| 8154 | Gemünden - Heilsdorf/Seifriedsburg - Weyerfeld - (Hammelburg) | OVF | OVF | L (B) 257 g | |
| 8154 | Gemünden - Heilsdorf/Seifriedsburg - Weyerfeld - (Hammelburg) | OVF | OVF | L (B) 257 g | |
| 8162 | Würzburg - Bergheim - Opferbaum - (Bad Neustadt/Saale) | OVF | OVF | L (B) 172 | Würzburg - Bad Neustadt/S. |
| 8162 | Würzburg - Bergheim - Opferbaum - (Bad Neustadt/Saale) | OVF | OVF | L (B) 172 | Würzburg - Bad Neustadt/S. |
| 8197 | Würzburg - Berathem - Opferbaum - (Bad Neustadt/Saale) | OVF | OVF | L (B) 265 | Würzburg - Bad Neustadt/S. |
| 8197 | Würzburg - Berathem - Opferbaum - (Bad Neustadt/Saale) | OVF | OVF | L (B) 265 | Würzburg - Bad Neustadt/S. |
| 8197 | Gemünden - Weickersgraben | OVF | OVF | L B 255 | |
| 8197 | Gemünden - Weickersgraben | OVF | OVF | L B 255 | |
| 8217 | Wiesentheid - Pfrichersstadt - Gerolzhofen | VU Burlein und Sohn | VU Burlein und Sohn | L (B) 161 | bis 31.01.2024 |
| 8217 | Wiesentheid - Pfrichersstadt - Gerolzhofen | VU Burlein und Sohn | VU Burlein und Sohn | L (B) 161 | bis 31.01.2024 |
| 8285 | Geesdorf - Gerolzhofen | VU Burlein und Sohn | VU Burlein und Sohn | L (B) 161 | |
| 8285 | Geesdorf - Gerolzhofen | VU Burlein und Sohn | VU Burlein und Sohn | L (B) 161 | |
| 8286 | Kitzingen - Mainslochheim - Dettelbach | VU Burlein und Sohn | VU Burlein und Sohn | L 150,3 | |
| 8286 | Kitzingen - Mainslochheim - Dettelbach | VU Burlein und Sohn | VU Burlein und Sohn | L 150,3 | |
| 8287 | Volkach - Wiesentheid | VU Danzberger | VU Danzberger | L 341 | |
| 8287 | Volkach - Wiesentheid | VU Danzberger | VU Danzberger | L 341 | |
| 8289 | Kitzingen - Albershofen - Mainsondheim | VU Danzberger | VU Danzberger | L 341 | |
| 8289 | Kitzingen - Albershofen - Mainsondheim | VU Danzberger | VU Danzberger | L 341 | |
| 8289 | Kitzingen - Albershofen - Mainsondheim | VU Zimmermann | VU Zimmermann | L 198,1 | ab 01.01.2018 von VU Raab übernommen |
| 8289 | Kitzingen - Albershofen - Mainsondheim | VU Zimmermann | VU Zimmermann | L 198,1 | ab 01.01.2018 von VU Raab übernommen |
| 9308 | Gerolzhofen - Gaibach - Volkach - Münsterschwarzach | VU Kleinhenz | VU Kleinhenz | L 45,3 | Teilstück VVM: Krauthelm-Volkach-Gaibach-Münsterschwarzach |
| 9308 | Gerolzhofen - Gaibach - Volkach - Münsterschwarzach | VU Kleinhenz | VU Kleinhenz | L 45,3 | Teilstück VVM: Krauthelm-Volkach-Gaibach-Münsterschwarzach |
| 9308 | Gerolzhofen - Gaibach - Volkach - Münsterschwarzach | VU Kleinhenz | VU Kleinhenz | L 45,3 | Teilstück VVM: Krauthelm-Volkach-Gaibach-Münsterschwarzach |



ALLGEMEINE UND BESONDERE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN VERKEHRSUNTERNEHMENS-VERBUND MAINFRANKEN GMBH (VVM)

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahnverkehr, in den Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH. Sie gelten sinngemäß für alle übrigen Beförderungen mit eigenen bzw. im Auftrag des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH eingesetzten Fahrzeuge, die nicht im Linienverkehr erfolgen.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit geladenen Schußwaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schußwaffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren sind von der Beförderung ausgeschlossen, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens 6 Jahre alt sind. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,

5. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- oder Ausstiege zu beeinträchtigen,
 6. in Fahrzeugen zu rauchen,
 7. innerhalb des Fahrzeuges Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger sowie Funkgeräte zu benutzen.
 8. Die Mitnahme von zum sofortigen Verbrauch bestimmter Eßwaren (z.B. Pommes Frites, Würstchen, Speiseeis usw.), die zur Verunreinigung der Kleidung von Fahrgästen oder Fahrzeugeinrichtungen führen können, ist nicht gestattet. Fahrgäste mit angeschnallten Rollschuhen bzw. Inline-Skates sind von der Beförderung ausgeschlossen. Bei Mitnahme von Schlittschuhen müssen die Kufen mit einer Schutzhülle versehen sein.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- Bei allen Omnibuslinien im Verbundgebiet des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH darf nur an der ersten Tür beim Fahrer eingestiegen werden. Der Fahrgast hat dem Fahrer unaufgefordert seine Fahrkarte vorzuzeigen oder bei Bedarf eine solche zu erwerben. Um den Fahrgastfluss zu gewährleisten, hat der Fahrgast zügig freie Wagenteile aufzusuchen. Der Ausstieg darf ausschließlich an den hinteren Türen erfolgen. Mobilitätsbehinderte Fahrgäste sowie Fahrgäste mit Kinderwagen, Fahrrädern oder sperrigem Gepäck können zum Einsteigen auch die hintere Türe benutzen. Bei den Straßenbahnlinien und bei Fahrzeugen im Schienenersatzverkehr sowie in den Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs stehen alle Türen zum Ein- und Aussteigen zur Verfügung.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
 - (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
 - (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die in den Tarifbestimmungen bzw. den Fahrpreistafeln des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
 - (7) Beschwerden sind - außer in Fällen des § 6 Abs. 6 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Verwaltung der Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH zu richten.
 - (8) Wer mißbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15.-- Euro zu zahlen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht, Sitzplätze sind für Schwerbeschädigte, Gehbehinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6

Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Verkauf und Entwertung

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten nach den Tarifbestimmungen ausgegeben.
- (2) Kaufmöglichkeiten für Fahrkarten bestehen bei Verkaufsstellen, stationären Fahrkartenausgabeautomaten, sowie bei Fahrbediensteten in Omnibussen.
- (3) Der Fahrgast muß beim Betreten des Fahrzeuges im Besitz einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte sein. Sofern die Fahrkarte noch nicht entwertet ist, ist diese sofort nach Betreten des Fahrzeuges zu entwerten bzw. vom Fahrbediensteten entwerten zu lassen. In Omnibussen mit Fahrkartenverkauf kann die Fahrkarte nach dem Betreten gelöst und entwertet werden. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen gegebenenfalls auch mehrmals zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen; spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, einen Rückgeldbetrag über 20.- Euro abzugeben und Ein- und Zwei Euro-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Euro-Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal einen Rückgeldbetrag über 20.- Euro nicht abgeben kann, ist dem Fahrgast auf seiner Fahrkarte eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung der VVM GmbH abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8

Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrkarten, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit einem der Fahrstrecke entsprechenden Wertschein oder einer beigefügten Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,

8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9

Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. sich keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ, oder
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt bzw. aushändigt.
Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat. Ein Anspruch auf die Gewährung eines bestimmten Ermäßigungsstarifes besteht in diesen Fällen jedoch nicht.
- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt die durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums festgelegte Höchstgrenze. In den Fällen des Absatzes 1 ist das in den Tarifbestimmungen festgesetzte erhöhte Beförderungsentgelt zu zahlen. Es ist jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke zu entrichten, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie oder der Wagenfahrt berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Die Feststellung, dass frühere Fahrten ohne gültige Fahrkarte ausgeführt wurden, berechtigt auch nachträglich zur Forderung des erhöhten Beförderungsentgeltes für jede dieser Fahrten.
- (4) Hat ein Fahrgast keine gültige Fahrkarte muss dieser ein erhöhtes Beförderungsentgelt bezahlen und darf seine Fahrt mit dem gerade genutzten Verkehrsmittel fortsetzen. Ein Umstieg in ein anderes Verkehrsmittel ist nicht möglich. Beim Wechsel des Verkehrsmittels muss eine neue Fahrkarte erworben werden.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Für nicht abgefahrene oder nicht ausgenutzte Einzel- bzw. Mehrfahrtenkarten wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Einzelheiten der Verrechnung regeln die Tarifbestimmungen.
- (3) Bei Ausschluß von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

- (4) Für verlorene Fahrkarten besteht weder ein Erstattungsanspruch, noch werden sie ersetzt. Ausnahmen regeln die Tarifbestimmungen des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck (leicht tragbare Sachen) und sonstige Sachen (z. B. Schlitten, Skier, Fahrräder normaler Bauart) können bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können (die Mitnahme von Fahrrädern ist in den Tarifbestimmungen geregelt).
- (2) Die Beförderung von Kinderwagen sowie Krankenstühlen (Rollstühlen) ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Fahrzeuges es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.
- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (4) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern im Kinderwagen sowie von Behinderten in Krankenstühlen (Rollstühlen) richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1 und § 11 (2). Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie Behinderte in Krankenstühlen (Rollstühlen) nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. -1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert und sind an der Leine zu führen. Weitergehende örtliche gesetzliche Vorgaben über die Hundehaltung sind einzuhalten. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich bei dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall ist das in den Tarifbestimmungen festgelegte Fundsachenbearbeitungsentgelt zu entrichten.

§ 14 Haftung

Jedes Verkehrsunternehmen, das die jeweilige Linienfahrt durchführt, haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000.—Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruches.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluß von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche, insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Würzburg.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Würzburg, im Juni 2017